

originell, er enthält die allgemein bekannten Versatzstücke aus den bekannten Rechtsquellen. Die zur Abfassung notwendigen Bücher habe er von seinem Bischof erhalten, teilt der *legum doctor* mit. Massiv ist er tatsächlich vor allem von der berühmten *Oratio synodalis de primatu* des Johannes de Turrecremata und von den *Flores Sententiarum beati Thomae de auctoritate summi pontificis* aus der Feder des genannten Dominikaners abhängig. – Der vorliegende Band enthält 1. eine historische Einleitung mit Ausführungen über den Autor und sein Werk, 2. Darlegungen über die Ekklesiologie des Traktates (die *plenitudo potestatis* des Papstes, das Konzil, die Immunität und Indefektibilität des Papstes und seine Lehrautorität), 3. einen Überblick über die handschriftliche Überlieferung (9 Handschriften außer dem oben erwähnten Strozzii 33), 4. die Edition ausgewählter Abschnitte, und zwar das proemium, die conclusiones 10 (*Sola Romana ecclesia sua auctoritate valet iudicare de omnibus, de ea vero nulli iudicare permittitur*) und 11 (*Maiores causae ecclesiae praesertim fidei etiam per concilia generalia ad summum pontificem referuntur*) vollständig, den fünften Beweis der conclusio 14 und die contraria 19 und 20, insgesamt 71 Seiten Text. Im Anhang ist abgedruckt das Proömion der genannten *Flores* des Johannes von Turrecremata samt dem *conspectus* der insgesamt 73 quaestiones. – Die vorgelegte Edition beruht auf der Kollation aller bekannten Handschriften und berücksichtigt dieselben im textkritischen Apparat. – Wir sagten, daß der Traktat wenig originelle Gedanken enthält. Das gilt mit einer Ausnahme, und hier liegt das sehr große theologiegeschichtliche Interesse der vorliegenden Edition. Antonio da Cannara macht sich in seinem Traktat zum Sprecher derjenigen Kreise – auch Autoren wie die Dominikaner Raffael de Pornassio und Julian Tallada gehören dazu –, die nach den Erfahrungen der Kirche mit Konstanz und Basel grundsätzlich eine Häresie des Papstes ausschließen und damit einer Jahrhunderte alten Tradition und Diskussion über den *papa haereticus* ein Ende setzen (*Sed contrarium audacter affirmo, videlicet papam haereticum esse non posse, ita quod in fide deficiat*). Mit der Annahme eines Papstes, der grundsätzlich nicht in Glaubensirrtum verfallen kann, weil Gott selber ihn davor bewahrt, ist endlich – heißt es in der 11. conclusio – der schlichte Glaube an Schriftworte wie Mt 16, 18 und Joh 21, 18 und Lk 22, 32 ermöglicht. Mit der grundsätzlichen Immunität des Papstes gegenüber der Häresie ist der gordische Knoten durchhauen: Die endlosen Diskussionen der Kanonisten und Theologen über Instanzen, die über einen häretischen Papst Kompetenz haben oder nicht haben, sind mit einem Schlag gegenstandslos, aller Anlaß zu Spaltungen und Schismen in der Kirche ist ein für alle Mal beseitigt. Mit dieser, wie er selbst bekennt, „kühnen“ These setzt sich Antonio da Cannara freilich auch von der Position seines großen Mentors Johannes von Torquemada ab, der durchaus mit der mittelalterlichen Kanonistik noch um deutliche Grenzen der päpstlichen Machtfülle wußte. Der Traktat ist somit Zeuge eines historischen Bruchs, ist in diesem Sinn bei aller sonst mangelnden Originalität revolutionär. – Es ist sehr zu hoffen, daß P. die mit der Arbeit über Heinrich Kalteisen OP erfolgreich begonnenen Studien über die Ekklesiologie des 15. Jahrhunderts – vgl. unsere Besprechung in dieser Zeitschrift 70, 1995, 590–592 – vor allem durch weitere Quellenpublikationen fortsetzt!

H. J. SIEBEN S. J.

FRANCISCO DE VITORIA: *Vorlesungen I (Relectiones)*. Völkerrecht – Politik – Kirche. Hrsg. v. Ulrich Horst, Heinz-Gerhard Justenboven und Joachim Stüben (Theologie und Frieden 7). Stuttgart–Berlin–Köln: Verlag Kohlhammer 1995. 658 S.

Das Wissen darüber, daß die spanische Scholastik keinen unbedeutenden Einfluß auf das neuzeitliche politische Denken ausgeübt hat, gehört mittlerweile zu einem festen Element philosophiegeschichtlichen Denkens. Doch mußte sich dort, wo man des Lateins nicht mehr mächtig war, die Kenntnis dieser Scholastik meistens aus Textauswahlen oder Sekundärliteratur speisen, fehlte es doch an vollständigen Übersetzungen. Ja, es mangelt immer noch an ihnen. Verdienstvoll sind daher Unternehmungen wie die mit Hilfe des Verlags F. Schöningh von M. Delgado unternommene und mittlerweile zu Ende geführte, in Deutsch gehaltene Auswahl aus den Werken Bartolomé de las Casas; der Haufe Verlag plant, in deutscher Übersetzung wichtige Teile aus dem politisch-juristischen Werk des Jesuiten Francisco Suárez zugänglich zu machen. Zu diesen Bemü-

hungen tritt nun die Francisco-Vitoria-Werkausgabe, welche das Institut für Theologie und Frieden begonnen hat zu veröffentlichen und deren erster Band nun vorliegt.

Die informative Einleitung zehrt vom gründlichen Wissen U. Horsts (H.), leuchtet besonders stark den Lehrbetrieb des frühen 16. Jahrhunderts aus und zeigt den Ausbildungsgang de Vitorias (V.) (1483–1546) in Paris auf. Nach Studien in Paris und der Heranbildung des philosophisch-theologischen Ansatzes für sein weiteres Wirken war V. von seinem Orden im Jahre 1525 der Grad des Magisters der Theologie zugesprochen worden. Eine höhere wissenschaftliche Einstufung gab es nicht. Das sich anschließende Lehrengagement, das Lehrangebot und die Methode V.s in Salamanca führt H. eindringlich und nuancenreich vor. Der Mensch V. bleibt etwas im Hintergrund, bis er gegen Ende der Einführung immer mehr Profil erhält, wobei H. sich auch zu den Grenzen V.s äußert. H. öffnet mit seiner Einleitung Perspektiven auf die spanische Spätscholastik, auf ihre Traditionstreue, die bis zur Sterilität reichen konnte, und ihre Offenheit für die durch die Kolonisation aufgeworfenen Fragen; er stellt den Universitätsbetrieb und die Öffnungspflicht der Universität auf ein weiteres als bloß auf das studentische Publikum vor und behandelt das spannungsreiche Verhältnis von Universität und neuzeitlichem Staat. Auf drei Punkte sei besonders hingewiesen: Die vornehme Zurückstellung des Sentenzenbuches des Petrus Lombardus durch Petrus Crockaert, des Lehrers V.s, und die Bevorzugung der Werke des Thomas von Aquin; die „Rückkehr“ zu Thomas von Aquin, zur „Summa theologica“ von 1273 etc., bedeutete aber nicht und verlangte keineswegs das unkritische Nachvollziehen seiner Gedanken und Urteile und ihre sklavische Übernahme. Seine Schriften, so Vitoria, dürften nicht als „neues Evangelium“ angesehen werden, müßten vielmehr aufgrund der neuen Zeitumstände und anderen Fragen ausgewertet werden; hingewiesen sei drittens auch auf die führende Rolle, welche die Universität Köln in jenem Jahrhundertbeginn spielte, von deren Neuausrichtung übrigens Petrus Canisius bereits zu profitieren vermochte.

Der vorliegende Band enthält einen Teil der Spezialvorlesungen des V., nicht jene, welche er im normalen Lehrbetrieb zu halten hatte, etwa die Kommentierung der Summe des Thomas von Aquin, sondern jene – wir würden heute sagen – „Konferenzen“ (7, 42f.), eben die „Relectiones“ oder kastilisch „relecciones“. Papst Martin V. hatte 1422 in den Universitätssatzungen vorgeschrieben, daß ein jeder ordentliche Professor über einen bedeutenderen Text oder ein aktuelles Thema von Wichtigkeit vor einer breiteren Öffentlichkeit zu sprechen und sich im Anschluß auch den kritischen Fragen des Publikums zu stellen hatte (42). Im Oktober 1526 hatte V. mit seinen Vorlesungen begonnen, und bereits Weihnachten 1527 unterzog er sich der herausfordernden Aufgabe, eine *Relectio* zu halten. H. bespricht die Kerninhalte der *Relectiones*. Dieser erste Band enthält die „*Relectio* über die (Selbst-)Tötung“, welche V. 1529 oder 1530 (70) vortrug. 1531 äußerte er sich in einer *Relectio* zu Ehefragen, vor allem zu Ehenichtigkeitsgründen. Den Anlaß bot die das Abendland bewegende Frage der Ehe- und damit auch der Staatspolitik des englischen Königs Heinrichs VIII. Allein diese *Relectio* vermag zu zeigen, wie V. einerseits sich nicht scheute, aktuelle Fragen aufzugreifen, deren Behandlung dem Autor zwar Bekanntheit, aber auch Anfeindungen und andere Mißhelligkeiten verschaffen konnte; und daß andererseits V. die *Relectio* zum Anlaß nahm, jeweils den Fragen so tief und so umfassend wie nur möglich nachzugehen. So fehlt es in dieser kleineren *Relectio* nicht an grundsätzlichen Ausführungen zum Naturrecht. Die „Erste *Relectio* über die kirchliche Gewalt“ fand in den ersten Monaten des Jahres 1532 statt, die „Zweite *Relectio* über die kirchliche Gewalt“ wohl im Mai oder Juni 1533; die „*Relectio* über die Gewalt des Papstes und des Konzils“ schloß sich 1534 an. Der 2. Band wird die übrigen *Relectiones* enthalten, auf welche H. jedoch in seiner Einleitung bereits eingeht. „Über das Heil derer, die nichts von Jesus Christus wissen“ läßt sich als allgemeines Thema über die *Relectio* von 1535 setzen. V. löste mit ihr übrigens nicht seine Ankündigung ein, auch über das Verhältnis von Heil und Rechtfertigung der nicht an Christus Glaubenden, also der Nichtevangelierten, zu sprechen. Weshalb, darüber lassen sich nur Vermutungen anstellen (76). Die folgenden Jahre prägt V. mit *Relectiones* zu den Themen der Simonie (1536), der Tugend der Mäßigkeit (1537), in welchen V. absichtlich auf das Thema des Kannibalismus eingeht, um sodann von dem Opfern von Menschenfleisch und den Rechten der Eingeborenen Amerikas zu handeln.

Ende 1538 und Anfang 1539 machte er eben jene Problematik zum Thema der *Relectio „De Indis“*. H. zeichnet die immense Gelehrtheit und buchstäbliche Geistesschärfe V.s nach, welche sich an der akribischen Begutachtung so zahlreicher Thesen verschiedener Autoren und im Unterscheiden und Abgrenzen der Begriffe zeigen. Die scharfe Kritik an einer Reihe gängiger, von der Krone angeführter Titel zog jedoch den Ärger des Königs auf Vitoria herab. Die instruktive Einleitung H.s schließt mit dem Hinweis auf diese Kontroverse zwischen Kaiser Karl V. (König Karl I. von Kastilien) mit dem Dominikanerorden wegen der *Relectiones V.s* und wohl auch derer des Mitbruders Domingo de Soto. – Wünschenswert wäre es gewesen, wenn die Einleitung noch mehr auf den „Einsteiger“ in die Materie Rücksicht genommen und sich mancher Anleihen aus dem Band „*Relecciones Teológicas del Maestro Fray F. D. V. por Luis G. A. Getino*“ (Madrid 1933), I – bis etwa S. XVII bedient hätte, darunter der übersichtlichen chronologischen Anordnung der *Relectiones* (IX).

Ein überprüfter und als gesichert geltender lateinischer Text wird nun dem Leser angeboten. Die Übersetzung verdient zuerst einmal Lob. J. Stüben (S.) hat Großes geleistet. Sie liest sich flüssig und ist verständlich. Stichproben meinerseits erzeugten jedoch einige Verwunderung. 247–249: „*Christus beato Petro vitae aeternae clavifero terreni simul et caelestis imperii iura commisit*“: „Christus hat dem seligen Petrus als dem Träger des Schlüssels zum ewigen Leben die Herrschaftsrechte im irdischen und im himmlischen Bereich zugleich verliehen.“ Weshalb ist die Stellung des „simul“ im Deutschen nicht wiedergegeben (Etwas: „hat mit dem Herrschaftsrecht im himmlischen Bereich zugleich auch das für den irdischen Bereich verliehen“)? Für „pontifex“ „Oberpriester“ zu sagen (248 f.) dürfte verwirrender als hilfreich sein. 278 f.: „*quomodo*“ wird beharrlich mit „wieso“ übersetzt; weshalb nicht mit dem sachgerechteren „Wie“? frage ich mich. „*Ecclesia ex quibus constat*“ (278, Nr. 5) heißt in der gelieferten Übersetzung „Woraus die Kirche besteht“; keineswegs falsch, aber weshalb so „grobfächlich“? Wo sich doch aus dem Text (292) ergibt, daß nach den Gliedern gefragt wird; deshalb wäre es angebrachter gewesen zu sagen: „Aus welchen Gliedern die Kirche besteht“. S. 432, Ende von Nr. 24. „*quibus in rebus pontifex non debet nec possit attentare contra patrum decreta et sanctiones*“: die Übersetzung lautet: „In welchen Angelegenheiten der Papst gegen die Entscheidungen und Strafbestimmungen der Väter nichts unternehmen darf oder kann“: Es kommt der Unterschied zwischen dem Indikativ („darf nicht“) und dem Konkunktiv („nec possit“) in seiner Härte und Entschiedenheit in der Übersetzung nicht zum Ausdruck (433), S. 514: „*Consensus*“ mit „Zustimmung“: auch ein wenig unscharf und mißverständlich, weil einseitig auffaßbar. Besser wäre es mit „Einverständnis“ oder wechselseitigem Übereinkommen zu übersetzen (so auch 579 in der „*prima conclusio*“). S. 518: „*... Ecclesia potest facere aliquem monachum professum etiam invitum*“: Übersetzt mit „Die Kirche kann jemanden auch gegen seinen Willen zu einem Mönch machen, der die Gelübde abgelegt hat“. Mißverständlich! Besser „jederzeit zu einem Mönch mit gültigen Gelübden machen“. „*professio praesumpta*“ (518) ist kein angemaßtes Gelübde, sondern ein solches, für das die Vermutung der Gültigkeit spricht.

Großer Dank gilt J. Stüben für den historisch-kritischen Apparat (591–627). Doch auch hier bleiben kleinere Fragen. Nur ein Beispiel. Der Text des Schlusses der Zweiten Schlußfolgerung von „*De potestate civili*“ Nr. 14 (in unserem Band S. 143) lautet: „So hatte Rom eine aristokratische Verfassung, die nicht die beste ist“. Der Text selbst macht stutzig. Zwar bestätigt – dies sei sofort zur Beschwichtigung gesagt – S.s Lesart völlig Gettino Bd. 2 [Madrid 1934] 105, doch im Faksimiledruck dieser *Relectio* (Gettino, Bd. 1 [Madrid 1933] 62) ist, wenn ich die Schrift richtig entziffere, weder von „Rom“ noch von „habuit“ die Rede; ich lese vielmehr „*sicut nunc habet aristocraticam, quae non est optima*“. Der von mir frei wiedergegebene Sinn wäre dementsprechend folgender. „Das Gemeinwesen kann sich eine demokratische Verfassung zulegen, auch wenn diese nicht die unter allen Umständen beste sein sollte, so wie es feststellt, daß die aristokratische Verfassung, die es hat, auch nicht die beste ist“. Quellenverzeichnis und Sachregister schließen den höchst verdienstvollen, wichtigen und bald unentbehrlichen Band ab, dem wir wünschen, nicht allzulange der einzige zu bleiben. N. BRIESKORN S. J.